

Zur Strafpolitik

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Die Frage, inwieweit die Tätigkeit unserer Straforgane, beginnend mit den Untersuchungsorganen, jeweils den Zielen unseres Arbeiter- und Bauernstaates entspricht, dem Wachstum dieses unseres Staates gemäß sich ständig entwickelt und dies in jeder einzelnen Entscheidung, bei der Behandlung jedes einzelnen Falles zum Ausdruck bringt, bedarf ständiger, sorgfältigster Beobachtung.

Die Erziehung der Mitarbeiter unserer Straforgane, besonders der Richter, zur richtigen Ausübung einer der wichtigsten Aufgaben unseres Staates verläuft auf keinem geraden und fehlerfreien Weg, wenn sich auch im ganzen gesehen eine ständige Weiterentwicklung und wachsende Fähigkeit, r i c h t i g zu entscheiden, zeigt.

Immer wieder tritt aber in der allgemeinen Praxis der Gerichte jener Fehler auf, der bis heute noch nicht überwunden ist: das starre, undifferenzierte Festhalten an einer Seite des Erkannten. So erwuchs aus der Forderung der Parteilichkeit der Entscheidung bei der Durchführung des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947, die gegenüber Nazi- und Kriegsverbrechern auch Härte der Strafe bedeutet, eine Praxis, die in beträchtlichem Umfang undifferenziert hohe Strafen forderte und aussprach. Das veranlaßte uns, bereits auf der ersten Arbeitstagung des Obersten Gerichts am 2. und 3. März 1951 auszusprechen¹⁾:

„Der Strafausspruch ist das Ziel des Strafprozesses. Hierbei muß noch einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß die Aufgabe des Schutzes unseres Staates gegen alle Bedrohungen und Störungen unserer Ordnung nach wie vor die entscheidende Aufgabe ist. Deshalb müssen wir uns darüber klar sein, daß wir nach wie vor keine Weichheit und keine Schwäche gegenüber den Gegnern unserer Ordnung zeigen dürfen... Allerdings muß das politische Verständnis der oberen Gerichte so weit gehen, daß es in großen Zusammenhängen erkennt, daß es auch Fälle geben kann, wo die richtige Strafe nicht unbedingt die härteste Strafe ist. Ich erinnere daran, daß es im Herwegen-Prozeß nicht allgemein verstanden wurde, daß keine Todesstrafe ausgesprochen war. Im großen Zusammenhang gesehen, war aber in seiner Wirksamkeit das ausgesprochene Urteil, wie die Erfahrung bestätigt hat, das richtige“ —,

andererseits aber auch schon wieder vor einem falschen Umschlagen in das Gegenteil zu warnen:

„Diese Bemerkung darf aber nicht dahin mißdeutet werden — und ich möchte dem mit aller Eindeutigkeit Vorbeugen —, daß das Oberste Gericht etwa gegen eine zu harte Strafpraxis Stellung genommen hätte. Was ich zeigen will, ist, daß der Richter, und vor allem der Richter, immer dialektisch denken muß.“

Diese Warnung war berechtigt. Es gab einerseits weiter Erscheinungen der Schwäche und versöhnlicheren Haltung zu feindlichen Elementen. Es sei nur an die auch auf die Tätigkeit der Justiz zu beziehende Kritik an der Haltung der Staatsorgane gegenüber reaktionären Elementen auf dem Lande im Beschluß des ZK der SED vom 20. Dezember 1952²⁾ erinnert. Auf der anderen Seite mußten wir aber vor einem Jahr feststellen, daß vor allem der Fehler, undifferenziert hohe Strafen als dem Ziel unserer Arbeiter- und Bauernmacht entsprechend anzusehen, nicht überwunden war, ja, daß er auf einigen Gebieten noch zugenommen hatte. Die Anwendung der Grundsätze des neuen Kurses auf die Justiz führte uns dazu, die Forderung des aus der Parteilichkeit des Richters und Staatsanwalts erwachsenen Differenzierens erneut zu stellen.³⁾ Auch dabei mußten wir allerdings erkennen, daß sich an Stelle parteilicher Handhabung schon wieder ein undialektisches Entweder—Oder zeigte.

Der bekannte Hinweis des 14. Plenums des ZK der SED, zwischen Provokateuren und ehrlichen Arbeitern zu unterscheiden, lenkte unsere Aufmerksamkeit darauf, bei jedem Ausspruch einer Strafe uns vor allem auch mit dem Täter und seinen Motiven zu beschäftigen. L e k s c h a s u n d R e n n e b e r g haben in ihrer Arbeit „Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechen für die rechtliche Beurteilung des Verbrechen und die Strafzumessung“⁴⁾ diese Frage theoretisch vertieft und gaben der Praxis eine wissenschaftliche Grundlage und Hilfe. Ein zweiter Aufsatz dieser beiden Autoren „Über die Prinzipien der Strafzumessung“⁵⁾ erweiterte die Problemstellung und behandelte eine Reihe von Punkten, die über die Frage des Objekts und des Subjekts des Verbrechen hinaus für die Erkenntnis der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechen — und damit für das Finden der richtigen Strafe — von Bedeutung sind. Die Schulung, die das Ministerium der Justiz zu diesem Thema Ende des vorigen Jahres durchführte, trug ebenfalls dazu

2) Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, S. 217.

3) Benjamin, „Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses“, Sonderbeilage zu NJ 1953 Heft 19 (S. 15—27).

4) NJ 1953 S. 668 ff.

5) NJ 1953 S. 762 ff.

*) Benjamin, „Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung“, NJ 1951 S. 155.